

Rattenbefall
Was können Sie tun, wenn Sie Rattenbefall feststellen.
<p>Zur Rattenbekämpfung sind die Grundstückseigentümer, daneben die Mieter oder Pächter der betroffenen Grundstücke verpflichtet. Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Wenn Sie uns über Rattenbefall unterrichten, wird der Sachverhalt überprüft und wir fordern anschließend die Eigentümer zu Rattenbekämpfungsmaßnahmen auf. Gleichzeitig wird der Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlage informiert, damit parallel in der umliegenden Kanalisation eine Bekämpfung der Ratten vorgenommen wird.</p> <p>Bei vermehrten Meldungen und erheblichem Rattenbefall in einem größeren Gebiet kann der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund einer Verordnung des Kreises Nordfriesland eine allgemeine Bekämpfung von Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen.</p>
Notwendige Unterlagen
Eine Mitteilung über Rattenbefall kann telefonisch vorgenommen werden, weitere Unterlagen werden nicht benötigt.
Rechtliche Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz • Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Nordfriesland
Gebühren
keine
Ansprechpartner/innen
Ordnungsabteilung Dirk Bölker Zimmer 108 Tel.: 04671-9192-28 d.boelter@amnf.de